

AUSZUG AUS DER SCHULORDNUNG

NACH DEM ORGANISATIONSSTATUT FÜR MUSIKSCHULEN IN STEIERMARK
ERLASSEN VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN LT. SCHREIBEN
VOM 01. APRIL 1998, ZL. 24.420/1-III/A/4/98 BMUKA

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der jährlich durchzuführenden Schülereinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem Direktor.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Jahr. Bei der Aufnahme hat der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen
 - a) Die Ferienordnung der Pflichtschule findet auch für die Musikschule Anwendung.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt-, Pflicht- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrern nach Zustimmung durch den Direktor festgesetzt.
 - a) Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 50 Minuten.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter sind verpflichtet, das Fernbleiben des Schülers vom Unterricht möglichst vorher schriftlich oder telefonisch den Lehrkräften mitzuteilen.
6. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers oder dessen Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Direktor.
 - a) Bei Aufkündigung während des Schuljahres ohne Angabe von entschuldbaren Gründen - dauernde Erkrankung, Wohnungswechsel - bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung des Jahresbeitrages aufrecht. Bei Vorliegen entschuldigbarer Gründe erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung mit dem der Aufkündigung folgenden Monat, wobei jedoch die Aufkündigung spätestens 2 Wochen vor dem Monatsbeginn zu erfolgen hat. Die Austrittsmeldung ist nur dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich erfolgt und alle entliehenen Noten und Instrumente ordnungsgemäß zurückgestellt wurden. Eine nichtgenehmigte Abmeldung entbindet nicht von

- der Beitragsleistung für das laufende Schuljahr.
7. Der Schüler hat durch sein Verhalten und seine Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
 - a) Jeder Schüler erhält beim Eintritt in die Musikschule ein Studienheft. Das Studienheft ist in jede Unterrichtsstunde (Einzel-, Gruppen-, Kursstunde) mitzubringen. Die Lehrkraft des Hauptfaches kontrolliert an Hand des Studienheft auch den Besuch der Pflicht- und Ergänzungsfächer. Die Eltern der Schüler werden gebeten, sich durch wiederholte Einsichtnahme in das Studienheft vom Lernfortschritt ihrer Kinder zu überzeugen und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Diesbezügliche Nachfragen beim Musiklehrer sind zu empfehlen. Bei mangelnden Lernfortschritt wird eine Kontrollprüfung angesetzt.
 - b) Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Schüler wegen zu geringen Lernerfolges oder aus disziplinarischen Gründen aus der Schule ausschließen. In diesen Fällen ist der volle Jahresbetrag zu bezahlen.
 8. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude, sowie Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke sind verboten.
 - a) Innerhalb der Schule haben die Schüler Hausschuhe zu tragen.
 9. Jede Beschädigung von Schulinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten.
 10. Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente und Archivalien an die Schüler entliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden.
 11. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag und ist in 10 Monatsraten zu entrichten. Der monatliche Teilbetrag ist jeweils bis zum 10. des laufenden Monats zur Einzahlung zu bringen. Den Zahlungspflichtigen ist es jedoch freigestellt, Vorauszahlungen für mehrere Monate zu leisten. Versäumte Unterrichtsstunden haben auf die Schulgeldleistung keinen Einfluß. Bei Zahlungsrückstand von 1 Monat wird der Unterricht bis zur restlosen Begleichung eingestellt, bzw. der Ausschluß vom Schulbesuch verfügt, wobei jedoch der volle Jahresbetrag zu zahlen ist. Bei Zahlungsrückstand werden Mahngebühren verrechnet.